ECONSTOR
Make Your Publications Visible.

A Service of

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics

Schulz, André

Working Paper

Wirtschaftskriminalität im Schatten der Pandemie - Unternehmen und die Gefahr einer dritten Krise (Fortschreibung)

Working Paper des Studiengangs Sicherheitsmanagement an der NBS Northern Business School Hamburg, No. 1/2023

Provided in Cooperation with:
NBS Northern Business School – University of Applied Sciences, Hamburg

Suggested Citation: Schulz, André (2023) : Wirtschaftskriminalität im Schatten der Pandemie - Unternehmen und die Gefahr einer dritten Krise (Fortschreibung), Working Paper des Studiengangs Sicherheitsmanagement an der NBS Northern Business School Hamburg, No. 1/2023, NBS Northern Business School - University of Applied Sciences, Hamburg

This Version is available at:
https://hdl.handle.net/10419/273461

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

WWW.ECONSTOR.EU

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

Working Paper des Studiengangs Sicherheitsmanagement an der Northern Business School (NBS) Hamburg

No. 1/2023

Wirtschaftskriminalität im Schatten der Pandemie – Unternehmen und die Gefahr einer dritten Krise (Fortschreibung)

Schulz, André

Zusammenfassung

Im Working Paper No. 2/2020 wurde die Entwicklung der Wirtschaftskriminalität im Zuge der Corona-Pandemie analysiert. Auf Grundlage eines Medienlagebildes wurden mit Hilfe kriminalwissenschaftlicher Theorien Auswirkungen der aktuellen Krisenlage für das Deliktfeld der Wirtschaftskriminalität bewertet sowie Handlungsempfehlungen für Unternehmen erörtert. Hierbei wurde neben der durch die Pandemie hervorgerufenen gesundheitlichen Krise (1. Krise) und der mittelbar durch die ergriffenen Gegenmaßnahmen entstehenden ökonomischen Krise (2. Krise) auf die Gefahr einer weiteren, dritten Krise, hingewiesen, die durch kriminelles Handeln hervorgerufen wird, welches sich die veränderten Rahmenbedingungen zunutze macht. In dieser Fortschreibung wird der Blick auf die Entwicklungen der strafrechtlich relevanten Delikte der Wirtschaftskriminalität mit Bezug zur Covid19-Pandemie sowie auf die Entwicklung der Insolvenzdelikte gelegt.[1]

Abstract

In the Working Paper No. 2/2020, the development of white-collar crime in the wake of the corona pandemic was analyzed. Based on a picture of the situation in the media, the effects of the current crisis situation on white-collar crime were evaluated with the help of criminological theories, and recommendations for action for companies were discussed. In addition to the health crisis caused by the pandemic (1st crisis) and the economic crisis indirectly caused by the countermeasures taken (2nd crisis), the danger of a further (3rd) crisis was pointed out, which is caused by criminal activity, which is spreading takes advantage of the changed framework conditions. This update takes a look at the development of the white-collar crime related to the Covid19 pandemic and the development of insolvency crimes.

[1] Zum Autor: Prof. Dr. André Schulz ist Professor für Kriminalwissenschaften im Studiengang Sicherheitsmanagement an der NBS Northern Business School und Leiter des Institute for Intelligence and Security Management an der NBS.

Die Entwicklung der Wirtschaftskriminalität in Deutschland

Für den Phänomenbereich der Wirtschaftskriminalität gibt es keine Legaldefinition. In der Praxis lautet der verbreitete allgemeiner Definitionsansatz: Wirtschaftskriminalität ist die Summe der Straftaten, die in Unternehmen, an Unternehmen und durch Unternehmen begangen werden. Nach der Definition des Bundeskriminalamtes (BKA) handelt es sich bei Wirtschaftskriminalität um die vertrauensmissbrauchende Begehung von Straftaten im Rahmen einer tatsächlichen oder vorgetäuschten wirtschaftlichen Betätigung, die unter Gewinnstreben die Abläufe des Wirtschaftslebens ausnutzt und zu einer Vermögensgefährdung oder einem Vermögensverlust großen Ausmaßes führt oder eine Vielzahl von Personen oder die Allgemeinheit schädigt.[2]
Die Vorschriften, die die Tatbestände der Wirtschaftskriminalität regeln, finden sich in ca. 200 Bundesgesetzen. In der PKS werden unter dem Summenschlüssel „Wirtschaftskriminalität“, zusätzlich zu den Tatbeständen aus dem StGB, verschiedene Straftaten aus knapp 30 Gesetzen aus dem Nebenstrafrecht aufgeführt. Allgemein werden diejenigen Delikte der Wirtschaftskriminalität zugeordnet, welche unter den Straftatenkatalog des § 74c Abs. 1 Nr. 1 bis 6b Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) fallen, der die Zuständigkeit der landgerichtlichen Wirtschaftsstrafkammern regelt. Hierzu gehören bspw. Finanzierungsdelikte, Arbeitsdelikte, Wettbewerbsdelikte, Insolvenzdelikte und qualifizierte Betrugsdelikte.

Die Gesamtzahl der in Deutschland polizeilich erfassten Wirtschaftsstraftaten betrug im Jahr 2022 insgesamt 73.114 Fälle, was eine Steigerung zum Vorjahr um 42,6 % bedeutet.[3] Der Anstieg ist aber überwiegend auf ein einziges Sammelverfahren in Schleswig-Holstein mit 33.738 Einzelfällen im Bereich des Leistungsbetrugs zurückzuführen. Ohne dieses Sammelverfahren (Betrug auf einer Online-Dating-Plattform) wäre ein deutlicher Rückgang der Fallzahlen zu verzeichnen gewesen. Der Anteil der Wirtschaftskriminalität beträgt nur 1,3 % an allen polizeilich bekannt gewordenen Straftaten. Der verzeichnete finanzielle Schaden durch

[2] BKA 2023, 4.
[3] BKA 2023, 5.

Wirtschaftskriminalität sank im Vergleich zum Vorjahr um 14,6 % und war für 34,3 % des in der PKS ausgewiesenen Gesamtschadens verantwortlich.[4] Die Begehung von Fällen der Wirtschaftskriminalität unter Verwendung des Tatmittels Internet, überwiegend Betrugsdelikte, hat erneut zugenommen (+ 5,6 %).[5]

Sowohl die Fallzahlen als auch die verzeichnete Schadenssumme müssen als lediglich Spitze des Eisbergs bezeichnet werden. Bei der Bewertung der Fallzahlen ist zu berücksichtigen, dass in die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) nur diejenigen Fälle erfasst sind, die der Polizei auch bekannt wurden (sog. Hellfeld). Bei einem erheblichen Teil der Wirtschaftskriminalität handelt es sich um sog. Kontrolldelikte, die nur bekannt werden, wenn die Polizei in diesem Bereich auch aktiv ermittelt. Die Zahl der Delikte hängt also stark von der Kontrollaktivität ab, was bedeutet – gerade auch mit Blick auf die personellen und sachlichen Ressourcen der Sicherheitsbehörden in diesem Deliktsbereich, dass für den Bereich der Wirtschaftskriminalität von einem großen Dunkelfeld auszugehen ist.[6] Allein mit der PKS lassen sich nur sehr eingeschränkt Aussagen zur echten Kriminalitätslage und der Entwicklung der Wirtschaftskriminalität vornehmen. Die (hohe) Aufklärungsquote 2022 von 91,8 %[7] hat bei Wirtschaftskriminalitätsdelikten ebenfalls eine nur sehr eingeschränkte Aussagekraft, da es in der Regel keine Anzeigen von Privatpersonen gibt, und wenn es Anzeigen gibt, die Täter bekannt sind. Betroffene Unternehmen haben aus verschiedenen Gründen ebenfalls überwiegend kein Interesse an einer Anzeige. Es kommt hier allein auf die Ermittlungs- und Kontrollaktivitäten der Sicherheitsbehörden als der entscheidende Faktor an.

Auch die im Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität 2022 des BKA verzeichnete Schadenssumme durch Delikte der Wirtschaftskriminalität in Höhe von 2,084 Mrd. Euro[8] sagt nur wenig über die tatsächlichen Schäden durch Fälle der Wirtschaftskriminalität aus. Seriöse Schätzungen über die tatsächliche Schadenshöhe

[4] BKA 2023, 8.
[5] BKA 2023, 9.
[6] Singelnstein/Kunz 2021, § 18 Rn 12-14; Schwind 2021, § 21 Rn 39a-41.
[7] BKA 2023, 8.
[8] ebd.

sind allerdings schwierig und schwanken stark.[9] Ein Modell geht davon aus, dass die Schadenshöhe 10 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) beträgt, was für 2022 eine tatsächliche Schadenshöhe von ca. 387 Mrd. Euro bedeuten würde.
Im „PwC's Global Economic Crime and Fraud Survey 2022" gaben 46 % der befragten Organisationen weltweit an (40 % in Deutschland), dass sie in den vergangenen 24 Monaten von Wirtschaftskriminalität betroffen waren.[10] 68 % der betroffenen Unternehmen gaben an, dass sie dabei mit neuen Verhaltensvorfällen konfrontiert gewesen waren.[11] Während die PwC-Studie aus 2022 keine Aussage zur Schadenshöhe macht, kann man der Vorläuferstudie aus 2020 entnehmen, dass die Unternehmen durchschnittlich mit 6 Fällen der Wirtschaftskriminalität innerhalb der letzten 24 Monate belastet waren, mit einem Gesamtschaden in Höhe von 42 Mrd. US-Dollar.[12] Die KPMG-Studie zur Wirtschaftskriminalität in Deutschland 2023 stellte fest, dass 34 % der Unternehmen von Wirtschaftskriminalität betroffen gewesen sind.[13] Jede zweite wirtschaftskriminelle Handlung werde dabei lediglich durch Zufall entdeckt.[14] Die Aussagen zum Gesamtschaden sind in der Studie wenig belastbar. 75 befragte Unternehmen gaben einen Schaden von ca. 40 Mio. Euro an. 26 % der befragten Unternehmen erklärten, dass sie den aus wirtschaftskriminellen Handlungen resultierenden monetären Gesamtschaden nicht beziffern könnten.[15] Die tatsächlichen Schadenshöhen durch Wirtschaftskriminalität bleiben damit im Bereich des Spekulativen.

Auswirkungen der Covid19-Pandemie auf die Wirtschaftskriminalität

Die Auswirkungen der Covid19-Pandemie auf die Kriminalitätsentwicklung in Deutschland sind im Auftrag der Innenministerkonferenz vom BKA ausgewertet und veröffentlicht worden. Das BKA verzeichnete für das Jahr 2020 einen Rückgang der Kriminalität um 2,3 %, allerdings einen Zuwachs um 21,5 % zum Vorjahr

[9] Schwind 2021, § 21 Rn 5-12.
[10] PwC 2022, 3.
[11] PwC 2022, 7.
[12] PwC 2020, 3.
[13] KPMG 2023, 9.
[14] KPMG 2023, 31.
[15] KPMG 2023, 16-17.

für Delikte der Wirtschaftskriminalität, überwiegend verursacht durch Subventionsbetrug.[16] Für das Jahr 2021 verzeichnete das BKA einen weiteren Rückgang der Straftaten um 4,9 %.[17] Die Fälle der Wirtschaftskriminalität nahmen um 4,2 % zu. Damit lag die Anzahl der Wirtschaftsstraftaten insgesamt 26,6 % höher als im Jahr 2019.[18] Während der Subventionsbetrug wieder rückläufig war (- 4,3 %), stieg der Abrechnungsbetrug um 107,8 %. Im Zusammenhang mit Covid19 müssen auch weitere Delikte genannt werden, wie das Fälschen von Impfausweisen und Straftaten nach dem Infektionsschutzgesetz, diese fallen aber grundsätzlich nicht unter den Sammelbegriff der Wirtschaftskriminalität. In der Gesamtbewertung sieht das BKA im Bereich der Allgemeinkriminalität eine besonders starke Veränderung des Kriminalitätsaufkommens während der beiden Lockdown-Phasen im März/April und November/Dezember 2020 sowie zu Jahresbeginn 2021. Die Analyse von Interdependenzen der Kriminalitätsentwicklung mit anderen Gesellschaftsbereichen habe ergeben, dass Veränderungen der Kriminalitätsentwicklung in einigen Deliktsbereichen durch pandemiebedingte Veränderungen vor allem im Bereich Mobilität erklärt werden können.[19] Während sich mit Blick auf die Fallzahlen einige Delikte der Allgemeinkriminalität wie Partnerschaftsgewalt, Straßenkriminalität und Wohnungseinbruchdiebstahl langsam wieder „normalisieren“,[20] könnten andere Deliktsbereiche, wie politisch motivierte Kriminalität einen pandemiebedingte Einfluss erfahren haben, der nachhaltige gesellschaftliche Veränderung nach sich ziehen wird (Querdenker, Corona-Leugner, Impfgegner, Prepper, Reichsbürger: Ablehnung von Staat und staatlichen Maßnahmen und Anwendung von Gewalt). Hier sind deutliche Anzeichen für eine tatsächliche „3. Krise“ wahrnehmbar. Ein weniger eindeutiges Bild zeigt sich laut BKA im Bereich der Wirtschaft, deren Einschätzung im Jahr 2020 sowie in 2021 negativer ausfiel als in den Jahren zuvor.[21] Der Anstieg der Fallzahlen im Bereich der Wirtschaftskriminalität liegt laut BKA darin begründet, dass entsprechende Strukturen zur Begehung

[16] BKA 2021, 2 und 3.
[17] BKA 2022, 2 und 4.
[18] BKA 2022, 4.
[19] BKA 2022, 16.
[20] BKA 2023.
[21] BKA 2022, 15.

von Straftaten durch die Pandemie erst geschaffen wurden, wie bspw. beim Subventionsbetrug im Zusammenhang mit Corona-Soforthilfen durch die Auflegung wirtschaftlicher Hilfsprogramme oder beim Abrechnungsbetrug mit Corona-Tests sowie durch die Schaffung neuer Anreize, bspw. im Rahmen der Umsetzung der Impfstrategie bei der Fälschung von Impfaus-/-nachweisen.[22] Zudem würden die beschleunigte Digitalisierung der Gesellschaft und der vermehrte Verbleib im häuslichen Umfeld (Homeoffice) verstärkt Angriffsmöglichkeiten für Cybercrime bieten.[23]

Steigende Insolvenzzahlen als Folge der Covid19-Pandemie?

Da die o. g. Strukturen, die den Anstieg der Wirtschaftskriminalität erst ermöglicht haben, größtenteils wieder beseitigt wurden, sind hier bis auf den Bereich des mobilen Arbeitens auch keine entsprechenden Straftaten in relevanter Größenordnung mehr zu erwarten. Aufgrund der Nachwirkungen der Covid19-Pandemie auf die Wirtschaft sowie den Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf die wirtschaftliche Situation in Deutschland und Europa (Energiepreise, Lieferketten, steigende Zinsen, Inflation) besteht aber immer noch die Gefahr einer „3. Krise“ für Unternehmen, die eine Vielzahl von Firmenpleiten nach sich ziehen könnte. Unternehmensinsolvenzen sind ebenso wie Insolvenzdelikte seit Jahren rückläufig. Erreichte aber die Zahl der Unternehmensinsolvenzen 2021 mit 13.993 Fällen ihren tiefsten Stand seit Einführung der Insolvenzordnung 1999, stiegen diese erstmals wieder im Jahr 2022 laut Insolvenzstatistik des Statistischen Bundesamtes auf ca. 14.590 mit einem geschätzten Schaden von insgesamt 36 Mrd. Euro[24] an. Die insolventen Unternehmen gehören dabei überwiegend zu den Kleinstunternehmen, auch wenn mit einer Steigerung von 25 % zum Vorjahr spürbare Zuwächse bei Großinsolvenzen (Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten) zu verzeichnen waren.[25] Als Hauptgrund für das Ansteigen dürfte in erster Linie das

[22] BKA 2022, 16.
[23] BKA 2022, 9, 15-17.
[24] Creditreform 2022, 4.
[25] Creditreform 2022, 14-18.

Wiedereinsetzen der Insolvenzantragspflicht verantwortlich sein. Damit bleibt die Anzahl der Insolvenzen – vorerst – auf niedrigem Niveau. Einige Experten prognostizieren, dass aufgrund der Rahmenbedingungen eine neue Insolvenzwelle drohen könnte. Lediglich die staatlichen Hilfsmaßnahmen der letzten Jahre hätte einen Anstieg der Insolvenzfälle verhindert.[26]

Gemäß § 1 Insolvenzordnung (InsO) dient das Insolvenzverfahren[27] dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird. Dem redlichen Schuldner wird Gelegenheit gegeben, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien. Das Insolvenzregelverfahren läuft dabei in verschiedenen Phasen ab. Es beginnt mit dem sog. Eröffnungsantrag (§ 13 InsO) und dem darauffolgenden Eröffnungsverfahren, in dem das Insolvenzgericht prüft, ob die Voraussetzungen für ein Insolvenzverfahren vorliegen und der Schuldner tatsächlich insolvent (zahlungsunfähig und/oder überschuldet) ist (§§ 17, 18, 19 InsO). Anschließend erfolgt die Insolvenzeröffnung mittels Eröffnungsbeschlusses (§ 27 InsO) und der Ernennung eines Insolvenzverwalters (§ 80 InsO). Das Insolvenzgericht setzt zudem eine Frist für die Forderungsanmeldung (§ 28 InsO) und bestimmt den Berichtstermin (§ 156 InsO) sowie den Prüfungstermin (§ 176 InsO). Was aus dem Unternehmen wird, entscheidet die Gläubigerversammlung im Berichtstermin (§§ 156, 157 InsO). In Betracht kommen Liquidation, Ausproduktion, Verkauf des Unternehmens (= übertragende Sanierung) oder ein Insolvenzplan. Das Insolvenzplanverfahren ist in §§ 217 bis 269 InsO geregelt. Anwendbar ist es für juristische Personen, Personengesellschaften und natürliche selbstständige Personen. Das Hauptziel eines Insolvenzplans ist regelhaft die Sanierung bzw. Entschuldung des Unternehmens. Im Gegensatz zum Regelverfahren wird im Planverfahren in der Eröffnungsphase kein vorläufiger Insolvenzverwalter eingesetzt. Stattdessen bleibt das Unternehmen vorläufig selbst weiter voll verfügungsbefugt, bekommt allerdings einen vorläufigen Sachwalter gestellt mit dem es kooperativ

[26] Creditreform 2022, 3.
[27] zur Vertiefung Bork 2021.

zusammenarbeiten muss (§§ 270 Abs. 1, 274, 275 InsO). Eine recht attraktive Variante für Unternehmen ist das Schutzschirmverfahren gem. § 270b InsO. Ob sich die positive Fortführungsprognose für das betroffene Unternehmen im Anschluss bewahrheitet, muss sich dann im Einzelfall zeigen. Das am 01.01.2021 in Kraft getretene Gesetz über Sanierung und Restrukturierung (StaRUG) bietet für Unternehmen darüber hinaus beim Vorliegen der entsprechenden Vorgaben eine explizite Möglichkeit, präventiv eine Insolvenz abzuwenden und mit Gläubigern im Vorfeld Vereinbarungen zu treffen. Bisher war es in Deutschland lediglich möglich, im Rahmen einer Sanierung in Eigenverwaltung Verhandlungen dieser Art durch das Unternehmen selbst führen zu dürfen. Das StaRUG verlangt von Unternehmen ein Frühwarn-System zur Krisenerkennung über einen Prognosezeitraum von 24 Monaten (Risikoanalyse und Risikoaggregation; §§ 1, 101, 102 StaRUG). Im Zusammenhang mit der Eröffnung oder Durchführung eines Insolvenzverfahrens können aber vorsätzlich oder fahrlässig zahlreiche Straftatbestände erfüllt werden.

Zu den Insolvenzdelikte zählen gemäß Definition der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) die Tatbestände Bankrott und besonders schwerer Fall des Bankrotts (§§ 283 und 283a StGB), Verletzung der Buchführungspflicht (§ 283b StGB), Gläubiger- und Schuldnerbegünstigung (§§ 283c und 283d StGB) sowie Insolvenzverschleppung (§ 84 GmbHG; §§ 130b, 177a HGB und § 15a Abs. 4, 5 InsO). Darüber hinaus sind Vorenthaltung von Sozialversicherungsbeiträgen, Eingehungsbetrug, Steuerhinterziehung, Untreue, Kreditbetrug, Gläubigerbegünstigung, Verletzung der Informationspflicht gegenüber den Gesellschaftern u. a. zu den Insolvenzdelikten zu zählen. Rund 20 % aller erfassten Fälle der Wirtschaftskriminalität sind Insolvenzdelikte.

In der PKS sind für 2022 insgesamt 6.388 Insolvenzdelikte verzeichnet, was einen erneuten Rückgang zum Vorjahr um 7,3 % bedeutet. Der durch Insolvenzdelikte verursachte Schaden wurde mit 859 Millionen angegeben.[28] Das BKA vermutet, dass sich auch für diesen Deliktsbereich die Covid19-Pandemie ausgewirkt haben

[28] BKA 2023a, 11.

dürfte und aufgrund der teilweisen Aussetzung der Anzeigepflicht bei Insolvenzen bis einschließlich April 2021, als auch durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme staatlicher Unterstützungsleistungen ein „verzerrtes“ Bild entstanden ist.

Schlussfolgerungen

Im Working Paper No. 2/2020 wurde davon ausgegangen, dass die durch die Covid19-Pandemie ausgelöste Krise langfristige Auswirkungen auf das Kriminalitätsgeschehen haben werde. Es wurde vermutet, dass sich Motivationsfaktoren verstärken und deviantes Verhalten erlernt werde, zugleich durch die Adhoc-Digitalisierung in vielen Unternehmen aber auch die Gefahr digitaler Angriffe steigen werde.

Wie dargelegt wurde, führte die Pandemie zunächst zu einem Anstieg krisenspezifischer Deliktphänomene und einem aus der Ablehnung von Maßnahmen resultierten Deliktpotential. Darüber hinaus gehende Effekte sind zwar für den Bereich der Allgemeinkriminalität, aber aktuell nicht für den Bereich der Wirtschaftskriminalität zu beobachten. Hierbei sind allerdings die Dunkelfeldproblematik, die andauernde Abwicklung von Unterstützungsprogrammen für die Wirtschaft, die aus dem Business Continuity Management bekannte verzögerte Auswirkung von bestandsgefährdenden Ereignissen und schließlich die Überlagerung mit weiteren Krisen zu berücksichtigen.

Begriffe wie Polycrisis, Permacrisis oder Stacking Crisis beschreiben den Umstand, dass es keine Rückkehr zu einem Status quo ante geben wird und Unternehmen sich auf krisenhafte Ereignisse und eine Veränderung der Rahmenbedingungen wirtschaftlichen Handelns einstellen müssen. In diesem Zusammenhang findet sich in der Diskussion häufig der Begriff der Resilienz als Beschreibung für die Widerstandsfähigkeit gegen drohende Gefahren und die Bewältigungsfähigkeit in Bezug auf eingetretene Schäden. Dies lässt sich auch auf den Umgang von Unternehmen mit Wirtschaftskriminalität übertragen.

Kontroll- und Compliancesysteme müssen in der Lage sein, frühzeitig in Krisen neu entstehende Gefahren zu erkennen und wirksame Gegenmaßnahmen zu entwickeln. Ein wirksames Krisenmanagement hilft hierbei, die Abweichungen vom Normalzustand so gering wie möglich zu halten.

Quellen- und Literaturverzeichnis

BKA (2021): Auswirkungen von COVID-19 auf die Kriminalitätslage in Deutschland 2020. Online verfügbar unter: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/CovidAuswirkungen/covidAuswirkungen.html?nn=179926

BKA (2022): Auswirkungen von COVID-19 auf die Kriminalitätslage in Deutschland 2021. Online verfügbar unter: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/CovidAuswirkungen/covidAuswirkungen2020-2021.html?nn=179926

BKA (2023): PKS 2022. Online verfügbar unter: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2022/pks2022_node.html

BKA (2023a): Wirtschaftskriminalität – Bundeslagebild 2022. Online verfügbar unter: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/Wirtschaftskriminalitaet/wirtschaftskriminalitaet_node.html

Bork, Reinhard (2021): Einführung in das Insolvenzrecht. 10., aktualisierte Auflage. Tübingen: Mohr Siebeck.

Creditreform (2022): Insolvenzen in Deutschland – Jahr 2022. Online verfügbar unter: https://www.creditreform.de/aktuelles-wissen/pressemeldungen-fachbeitraege/news-details/show/insolvenzen-in-deutschland-jahr-2022

KPMG (2023): Gegen jede Regel – Wirtschaftskriminalität in Deutschland 2023. Online verfügbar unter: https://kpmg.com/de/de/home/themen/2023/04/wirtschaftskriminalitaet-in-deutschland.html

PwC (2020): PwC's Global Economic Crime and Fraud Survey 2020. Online verfügbar unter: https://www.pwc.de/de/consulting/forensic-services/wirtschaftskriminalitaet-ein-niemals-endender-kampf.pdf

PwC (2022): PwC's Global Economic Crime and Fraud Survey 2022. Online verfügbar unter: https://www.pwc.com/gx/en/forensics/gecsm-2022/pdf/PwC's-Global-Economic-Crime-and-Fraud-Survey-2022.pdf

Singelnstein, Tobias/Kunz, Karl-Ludwig (2021): Kriminologie. 8. Auflage. Bern: Haupt Verlag.

Schwind, Hans-Dieter (2021): Kriminologie und Kriminalpolitik. 24. Auflage. Heidelberg: C.F. Müller.